

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

11. Juli 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamit**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. April 2010
Geschäftszeichen: III 52-1.42.1-44/09

Zulassungsnummer:

Z-42.1-341

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Antragsteller:

Poloplast Kunststoffwerk GmbH & Co. KG
Poloplast-Straße 1, 4060 Leonding, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem
Polypropylen und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit homogenem
Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO KAL 3S" der Baustoffklasse B2
- normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-341 vom 11. Juli 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

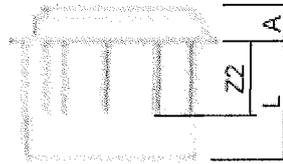
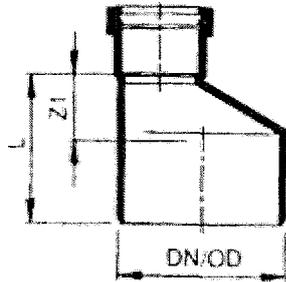
- A Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 11. Juli 2007 werden entsprechend der nachstehenden Tabelle ersetzt:

Anlage Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 11. Juli 2007	Anlage Nr. dieses Änderungsbescheides
2	1
7	2

Kersten

Beglaubigt





DN/OD	75/50	90/75	110/50	110/75	110/90	125/110	160/110	160/125
L	76	60	101	87	66	94	149	128
Z1	26	-	44	30	-	22	53	42
Z2	-	42	-	-	42	-	-	-
A	-	19	-	-	19	-	-	-

Wandstärken Übergangsrohr

DN/OD	75/50	110/50	110/75	125/110	160/110	160/125
s1 min/max	4,2 / 4,6	4,2 / 4,6	4,2 / 4,6	3,7 / 4,3*	4,5 / 5,3*	4,5 / 5,3*
s2 min/max	4,2 / 4,6	4,2 / 4,6	4,2 / 4,6	3,1 / 3,8	3,1 / 3,8	3,5 / 4,5*
s3 min/max	4,0 / 4,4	4,0 / 4,4	4,0 / 4,4	3,1 / 3,8	3,1 / 3,8	3,5 / 4,5*



* Maße entsprechen Anlage 2 Formstücke allgemein

poloplast 

GmbH & Co.KG

A-4060 Leonding
Postfach 1
Poloplaststraße 1

Übergangsrohr

**POLO KAL 3S
Abflussprogramm
Rohre und Formstücke**

Ausgabe 07/2009

2. Anlage zum Bescheid
vom 28. April 2010
Zulassungs-Nr. Z-42.1-341
Deutsches Institut für Bautechnik